

## **Fachschaftsordnung der Fachschaft**

### **Geowissenschaften und Ressourcenmanagement**

#### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 03.05.2016**

**in der Fassung der zweiten Ordnung**

**zur Änderung der Fachschaftsordnung**

**vom 12.12.2019**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

## Präambel

Im Vertrauen auf das Gute im Menschen, wissend um ihre bescheidene Stellung in Erdgeschichte und Biosphäre, gibt sich die Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement, repräsentiert durch ihre Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter die folgende Fachschaftsordnung. Sie war dabei von der Hoffnung beseelt, der endogenen Dynamik in den Köpfen ihrer Mitglieder nicht zu enge Grenzen zu setzen.

Möge vielmehr diese Fachschaftsordnung, durch Freisetzen aller exogenen Kräfte, die Fachschaftsarbeit in ihrem Eintreten für die Rechte des Lebens im Allgemeinen und der Geowissenschaften im Besonderen fördern und zur Blüte führen.

Gegeben zu Aachen im Subatlantikum, den 24.04.1992.

Die Fachschaftsvertreter:    Klaus Fischer-Appelt  
   Klaus Flesch  
   Marion Frisch  
   Achim Kälberer  
   Elke Kiewitt  
   Wolfram Kloppmann  
   Roland Knitschky  
   Annette Schöner  
   Julia Wienhold

geändert am 12.05.1998

ergänzt am 03.05.2004

geändert am 03.05.2016

geändert am 24.06.2016

Rezente Ereignisse des holozänen Bürokratismus erfordern die politisch korrekte Negierung jeglicher Differenzierung bezüglich der Ansprache der maskulinen und femininen Ausbildungen des homo sapiens sapiens.

Hiermit sei erklärtermaßen, auch rückwirkend, jedwede dies betreffende mögliche Differenzierung innerhalb dieser Ordnung gegenstandslos.

Dies sei unser unabänderlicher Wille.

<b>A. Die Fachschaft</b>	<b>4</b>
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4 Organe der Fachschaft	5
<b>B. Die Organe der Fachschaft</b>	<b>5</b>
<b>I. Die Fachschaftsvollversammlung</b>	<b>5</b>
§ 5 Grundsätzliches	5
§ 6 Aufgaben und Rechte	6
§ 7 Beschlüsse	6
§ 8 Öffentlichkeit	7
§ 9 Ausschüsse	7
§ 10 Urabstimmung	7
<b>II. Der Fachschaftsrat</b>	<b>8</b>
§ 11 Funktion	8
§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates	8
§ 13 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates	9
§ 14 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates	9
§ 15 Aufgaben des Fachschaftsratsvorsitzes	10
§ 16 Beschlussfähigkeit	10
§ 17 Beschlüsse	11
§ 18 Öffentlichkeit	11
§ 19 Auflösung des Fachschaftsrates	11
§ 20 Geschäftsordnung	12
§ 21 Rücktritt	12
<b>C. Die Finanzen</b>	<b>12</b>
§ 22 Grundsätzliches	12
§ 23 Aufgaben der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Vertreterin bzw. Vertreters	13
§ 24 Verfahren der Prüfung	13
§ 25 Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes	14
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 26 Ergänzungsordnungen	14
§ 27 Satzungsänderungen	14
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten	14

## **A. Die Fachschaft**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten für die Studiengänge der Lehreinheit der angewandten Geowissenschaften, die diese als erstes Fach belegen, bilden entsprechend § 27 der Satzung der Studierendenschaft die Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft sowie deren Ergänzungsordnungen, der Fachschaftsrahmenordnung und der vorliegenden Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige des Fachbereichs,
  2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder, einschließlich der sozialen Selbsthilfe unter besonderer Berücksichtigung fachbezogener Eigeninitiativen und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  4. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
  6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen sofern sie die Studiengänge der Lehreinheit der angewandten Geowissenschaften betreffen,
  7. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studiengänge der Lehreinheit der angewandten Geowissenschaften, unbeschadet der Aufgaben der Fakultät,
  8. Pflege der Interdisziplinarität.
- (2) Die Fachschaft bekennt sich zum Gewaltverzicht.
- (3) Die Fachschaft fördert auf Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein, insbesondere gegenüber Minderheiten.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Wahlausschuss. Vorstehender Satz wird nur durch das Studierendenparlament eingeschränkt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Fachschaftsvollversammlung sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (3) Diese Ordnung sowie ihre sämtlichen Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

### **§ 4**

#### **Organe der Fachschaft**

Organe der Fachschaft sind:

- I. Die Fachschaftsvollversammlung (VV)
- II. Der Fachschaftsrat (FSR)

#### **B. Die Organe der Fachschaft**

##### **I. Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 5**

#### **Grundsätzliches**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Studentinnen und Studenten der Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Sie wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat kann weitere Vollversammlungen beschließen. Er muss sie beschließen, wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft dies fordern. Die Vollversammlung kann Termine und Tagesordnungen weiterer Fachschaftsvollversammlungen festlegen.
- (4) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt wurde und mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (5) Die Fachschaft wählt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter leitet die Sitzung. Beide tragen Sorge dafür, dass im Protokoll die Beschlüsse der Vollversammlung aufgeführt werden.
- (6) Ankündigungen werden durch Aushang am Fachschaftsbrett öffentlich gemacht.

## **§ 6 Aufgaben und Rechte**

Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen (z.B. Urabstimmung, Streik, Finanzen, ...),
3. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates und der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
4. eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter für die Durchführung der Vollversammlung und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu bestimmen,
5. für den Wahlausschuss gemäß § 12 Abs. 2 drei Mitglieder und eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter zu bestimmen,
6. zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gemäß, sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, § 24 Abs. 1 zu wählen,
7. die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft in sonstigen die Gesamtinteressen der Fachschaft berührenden Einrichtungen, Ausschüsse und Organe zu wählen bzw. zu nominieren;
8. die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, in einer außerordentlichen Vollversammlung Neuwahlen zum Fachschaftsrat zu beschließen. Damit wird dem Fachschaftsrat das Misstrauen ausgesprochen. Die Neuwahlen müssen innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen abgehalten werden;
9. die Mitglieder der Vollversammlung haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates dessen schriftliche Unterlagen einzusehen und an dessen Sitzungen teilzunehmen;
10. Der Vollversammlung obliegt die Kontrolle der Finanzführung des FSR.

## **§ 7 Beschlüsse**

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Im Falle einer Zweidrittelmehrheit reicht dazu ebenfalls die Zweidrittelmehrheit. Stufen des Mehrheitserfordernisses sind:

1. relative Mehrheit
  2. absolute Mehrheit,
  3. Zweidrittelmehrheit
- der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

Die Vollversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Vollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern der Fachschaft.
- (3) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss der Vollversammlung.

## **§ 10 Urabstimmung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft, entsprechend § 31 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn dies in schriftlicher Form von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist durch Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber 10% aller Stimmberechtigten, sich dafür aussprechen.

## **II. Der Fachschaftsrat**

### **§ 11 Funktion**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

- (2) Der Fachschaftsrat führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (4) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den durch die VV gewählten Vertreterinnen und Vertretern in allen die Studiengänge der Lehreinheit der angewandten Geowissenschaften betreffenden Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Interessen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie müssen am Tage der Einreichungsfrist für die Kandidatur zur Wahl Mitglieder der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 sein.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss der Studierendenschaft, sofern die Fachschaftsvollversammlung keinen Wahlausschuss aus ihrer Mitte wählt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die Dauer ihrer Funktionsausübung nicht für den Fachschaftsrat kandidieren.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (4) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Gewählt wird nach Listen. Jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal drei Stimmen, die sie bzw. er für drei Kandidierende abgeben kann. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf dabei nur mit einer Stimme bedacht werden.
- (5) Der Fachschaftsrat hat neun Mitglieder.
- (6) Der Fachschaftsrat wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Fachschaftsrates. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Wird diese Frist überschritten, wird die Wahl innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen nachgeholt.
- (7) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am fünfzehnten Tag nach der Wahl erstmals zusammen. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden nimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter deren oder dessen Aufgaben wahr.
- (8) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt werden; die Wahlzeit soll mit derjenigen der Wahlen zum Studierendenparlament übereinstimmen.
- (9) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Für die Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat gelten die §§ 2 bis 26 der Wahlordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.



### § 13

#### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
  1. Niederlegung des Mandates,
  2. Exmatrikulation, bzw. einen Studiengangwechsel zu einem fachschaftsfremden Studienfach,
  3. Wahl in den Ältestenrat des Studierendenparlaments,
  4. Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Es erfolgt eine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandates. Die Wiederbesetzung regelt § 28 der Wahlordnung der Studierendenschaft. Bei Stimmgleichheit rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, die oder der in der Wahlliste in der Reihenfolge zuerst genannt wird.
- (3) § 14 Abs. 8 bleibt unberührt.

### § 14

#### Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) In seiner ersten Sitzung wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachschaftsrates und deren oder dessen Stellvertretung sowie die Kassensparten bzw. den Kassenspartenwart und deren oder dessen Stellvertretung. Optional können folgende Ämter gewählt werden: eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie eine Erstsemesterbeauftragte bzw. ein Erstsemesterbeauftragter und deren oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter. Sofern diese Posten nicht besetzt werden können, übernimmt der existierende FSR deren Funktionen.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates auf sich vereinigt.
- (7) Die Funktionen
  - des Vorsitzes des Fachschaftsrates,
  - des stellvertretenden Vorsitzes des Fachschaftsrates,
  - der Kassenspartenwartin oder des Kassenspartenwartes,
  - der stv. Kassenspartenwartin oder des stv. Kassenspartenwartesmüssen durch vier Mitglieder der Fachschaft gemäß § 1 Abs. 1 besetzt werden.

- (8) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Kassenwartin oder der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nur durch die Wahl einer Nachfolge gemäß § 14 Abs. 7 abberufen werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet nur der Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (9) Den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach Absatz 7 obliegt die Funktion der Geschäftsführung gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Fachschaftsratsvorsitzes**

- (1) Die oder der Fachschaftsratsvorsitzende ist für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung bis zur Benennung einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters verantwortlich.
- (2) Sie oder er ist für die Leitung der Sitzung des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (3) Sie oder er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sofern eine solche beschlossen wurde.
- (4) Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass die Termine der VV und deren Tagesordnungen der Öffentlichkeit 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.
- (5) Sie oder er sorgt für die schriftliche Protokollierung der Fachschaftsratsitzungen und ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Fachschaftsratsitzungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten in Abwesenheit der oder des Fachschaftsratsvorsitzenden entsprechend für deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
  1. zu Beginn jeder Sitzung des Fachschaftsrates,
  2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht oder verliert der Fachschaftsratsrat die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so werden beschlussrelevante Punkte der Tagesordnung auf die nächste Sitzung des Fachschaftsrates vertagt.

## **§ 17**

### **Beschlüsse**

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Fachschaftsrates.

- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es mindestens derselben Mehrheit, die zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

Stufen der Mehrheitsfindung sind:

1. relative Mehrheit,
2. absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
3. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
4. einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Öffentlichkeit**

- (1) Der Fachschaftsrat verhandelt in öffentlicher Sitzung. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 hat Rederecht.
- (2) Auf Antrag kann bei Personaldiskussionen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit von den Fachschaftsratssitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 19 Auflösung des Fachschaftsrates**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates muss den Fachschaftsrat auflösen, wenn
  1. dieser dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt,
  2. diesem nur noch sechs Mitglieder angehören,
  3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Fachschaftsrat oder in den ersten vier Wochen nach Rücktritt der oder des Fachschaftsratsvorsitzenden für die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.
- (2) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen zum Fachschaftsrat abgehalten werden.
- (3) Hierbei gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.
- (4) Die Auflösung des Fachschaftsrates tritt mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates in Kraft.

## **§ 20 Geschäftsordnung**

Die Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement kann nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 21 Rücktritt**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können unter Angabe von Gründen aus dem Fachschaftsrat austreten oder von einer Funktion zurücktreten. Der Rücktritt ist öffentlich zu machen.
- (2) Die oder der Fachschaftsratsvorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolge aus den amtierenden Mitgliedern des Fachschaftsrates oder bis zur Konstituierung eines neu gewählten Fachschaftsrates weiterzuführen.

## **C. Die Finanzen**

### **§ 22 Grundsätzliches**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Verwendung dieser Mittel obliegt der Fachschaftsvollversammlung, sofern das Studierendenparlament keine Titelvorgaben beschlossen hat. Ferner gilt § 2 Abs. 1 der Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat verwaltet die Mittel. Er ist ermächtigt, einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe je von 500 € selbständig zu tätigen, und Verträge bis zu dem gleichen Betrag abzuschließen. Ausgaben und Vertragsabschlüsse, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.
- (4) Einmalige Ausgaben, deren Höhe die durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelten Zuwendungen für ein Semester übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Fachschaftsvollversammlung.

### **§ 23 Aufgaben der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Vertreterin bzw. Vertreters**

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, eine Rücklage gemäß § 18 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft zu bilden. Diese ist bei mündelsicheren Kreditinstituten als Spareinlage oder Termingeld anzulegen.
- (2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind in Angelegenheiten der Kassenführung zeichnungsberechtigt.
- (3) Hält die Kassenwartin bzw. der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss sie oder er den Fachschaftsrat zur erneuten Beratung des Beschlusses veranlassen, unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes.

- (4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kasse durch die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer stattfinden kann.
- (6) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Sie haben die Fragen der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (7) Zu der Kassenprüfung gemäß § 24 Abs. 2 dieser Ordnung erstellen die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter den Kassenbericht gemäß § 32 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Der Bericht ist der Vollversammlung vorzulegen.

## **§ 24 Verfahren der Prüfung**

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein oder während ihrer Funktionsausübung für diesen kandidieren.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Kassenberichtes, jedoch unbedingt vor dem Termin der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung.
- (3) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer berichten der Fachschaftsvollversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (4) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters durch die Fachschaftsvollversammlung.

## **§ 25 Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes**

- (1) Die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt durch die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Zur Entlastung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft erforderlich.
- (3) In den von den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern geprüften Kassenbericht ist den Mitgliedern der Fachschaft Einsicht zu gewähren.

## D. Schlussbestimmungen

### § 26 Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvollversammlung kann mit der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung beschließen.

### § 27 Satzungsänderungen

Der Fachschaftsrat kann redaktionelle Änderungen der Fachschaftsordnung vornehmen. Sonstige Änderungen obliegen der Vollversammlung. Änderungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

### § 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement (ehemals Fachschaft Geologie und Mineralogie) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Geowissenschaften und Ressourcenmanagement vom 05.11.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.12.2019

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger